

Dr. h. c. Wolfgang Gerhard Günter Ebel

Durch das US Militärgericht in Berlin zur Rechtsordnung des Staates 2^{tes} Deutsches Reich völker- und reichsstaatsrechtlich zugelassener Rechtsfachverständiger, zur Rechtsordnung des Reichslandes Freistaat Preußen reichslandesverfassungsrechtlich und reichslandesgesetzlich zugelassener Rechtskonsulent, zum fortbestehenden verfassungsrechtlich Besonderen Status von Berlin seitens der USA dienstverpflichtet zu allen aus- und inländischen berlinstatusrechtlichen Behörden zugelassen, mit provisorischem Kanzleifitz und provisorischer Kanzleinwohnung auf dem mit einem Haus bebauten Grundstück des durch die USA fortbestehend beschlagnahmten Eigentums des Reichseisenbahnvermögens im Königsweg 1 in W-1000 Berlin-Zehlendorf 1, nicht Königsweg 4 in 14163 Berlin



Reichsrechtlicher Rechtsfachverständiger und preußisch reichslandesrechtlicher Rechtskonsulent
Dr. h. c. jur. Wolfgang Gerhard Günter Ebel prov. Rechtsfachverständigen- u. Rechtskonsulentenskanzleifitz
Königsweg 1 W-1000 Berlin-Zehlendorf 1, nicht Königsweg 4 in 14163 Berlin

www.2tes-deutsches-reich.de
www.2tes-deutsches-reich.org
www.reichsland-freistaat-preussen.de
www.provinz-stadtgemeinde-berlin.de
www.kommunalverband-gebietskoerperschaft-von-gross-berlin.de
www.reichs-und-laendeanzeiger.de

Durch persönliche Abgabe zugestellt am 04. März 2007 um 22³⁰ Uhr MEZ
Kammergericht in Berlin

z. Hd. d. Geschäftsstelle d. 9^{ten} Kammer

Elkholzstraße 30-33 im Amerikanischen Sektor von Groß-Berlin
W-1000 Berlin-Schöneberg [10781] Berlin

Telefon Ausland: +4930-802 91 66
+4930-8049 78 93
Inland: 030-802 91 66

Wir bitten in der Antwort Zeichen und Datum dieses Schreibens anzugeben

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Geschäftszeichen	Datum:
9 W 37/07 KG in Bln	02. 03. 2007	DN/EGP/PSB/RSB/CS A 62-2-03/07	03. März 2007
23 0 80/07 LG in Bln	16. 02. 2007 Justizkasse	DN/EGP/PSB/RSB/CS A 59-2-02/07	

B e t r i f f t: Sofortige Beschwerde wegen vorsätzlicher *Falschbehauptungen* der *Richterin am Kammergericht in Berlin*, Frau Dr. Zilm, die sofortige Beschwerde des Antragstellers richte sich gegen die *Bundesrepublik Deutschland*, zur Vertuschung von Untätigkeit der Bearbeitung des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung im Eilverfahren, durch das *Landgericht in Berlin*, mittels *Parteinahme* für den, das Berlinstatus- und Menschenrecht brechenden *Richter am Landgericht in Berlin*, Herrn Bebensee

Sehr geehrte *Richter am Kammergericht in Berlin* der *Verwaltungseinheit vereintes Land Berlin*,

zunächst ist festgestellt, daß eine Privatperson, Herrn Dr. h. c. jur. Wolfgang Gerhard Günter Ebel, im eigenen Namen weder als *Beschwerdeführer beim Kammergericht in Berlin*, noch als *Antragsteller* beim *erstinstanzlichen Landgericht in Berlin*, einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung im Eilverfahren gegen die *Bundesrepublik Deutschland* gestellt hat.

Desweiteren ist festgestellt, daß die, durch sein Leben und seine Arbeit deutscherseits *verwaltungsrechtlich* und *gerichtlich* unantastbare, geburtsurkundlich und beamtenrechtlich festgestellte Person des Herrn Dr. h. c. Wolfgang Gerhard Günter Ebel, als seit seiner Geburt berlinstatusrechtlich sein zu habender Staatsbürger, zu keinem *Zeitpunkt Bundesbürger*, und gemäß dem § 18, des berlinstatusrechtlich fortgeltend Anwendung zu finden habenden Gesetz über die Deutsche Reichsbahn, seit dem 01. Mai 1965, auf Lebenszeit in einem öffentlich-rechtlichen Beamten- und Dienstrechtsverhältnis zum fortbestehen zu habenden, neutral, handlungsfähig und souverän wiederherzustellenden Staate (2^{tes}) Deutsches Reich steht.

Ohne schriftliche Ermächtigung des US Militärstadtkommandanten in Berlin ist weder durch die *kommunistisch* gelenkte und geleitete Deutsche Reichsbahn, wie auch ohne schriftliche Ermächtigung des US Militärstadtkommandanten in Berlin ist durch das für die *Übergangszeit* vom 01. September 1950 bis zum 03. Oktober 1990 zu bestehen gehabt habende besatzungsrechtliche Mittel der Westmächte *Land Berlin*, noch durch das seit dem 03. Oktober 1990 für eine erneute *Übergangszeit* zu bestehen habende besatzungsrechtliche Mittel der Westmächte *Verwaltungseinheit vereintes Land Berlin* ist ein unmittelbarer Staats- und Reichsbahnbeamter kündbar.

Durch Artikel IV, der am 09. Mai 1945 in Kraft getretenen, bis zum mit dem Staate Deutsches Reich,

– an der früheren *Bundesrepublik Deutschland* ebenso, wie an der jetzigen *Verwaltungseinheit Bundesrepublik des vereinten Deutschland* vorbei –,

abzuschließenden Friedensvertrag, fortgeltend Anwendung zu finden habenden SHAFZ-Proklamation Nr. 1, der direkten Anweisung und Kontrolle dem US Department of State, sowie der Gerichtsbarkeit dem US Department of Justice dienstverpflichtet, dem gesamten deutscherseits *verwaltungsrechtlich* und *gerichtlich* unantastbar, reichsverfassungsrechtlich höheren Rechtswesen des Staates Deutsches Reich, berlinstatus- und menschenrechtlich zu keinem *Zeitpunkt* dem *grundgesetzlich* niederen *Rechtswesen* der früheren *Bundesrepublik Deutschland* oder *Deutschen Demokratischen Republik* und jetzigen *Verwaltungseinheit Bundesrepublik des vereinten Deutschland* unterliegend,

wie auch seit Geburt berlinstatusrechtlich gemäß Artikel 2 des fortgeltend Anwendung zu finden habenden Kontrollratsgesetzes Nr. 46 sein zu habender Landesangehöriger und seit dem 25. Februar 1987 auf Lebenszeit in einem öffentlich-rechtlichen Beamten- und Dienstrechtsverhältnis zum, als Reichsland, fortbestehen zu habenden, neutral, handlungsfähig und souverän herzustellenden Freistaat Preußen, der fortgeltend Anwendung zu finden habenden SHAFZ-Proklamation Nr. 1, der direkten Anweisung und Kontrolle dem US Department of State, sowie der Gerichtsbarkeit dem US Department of Justice dienstverpflichtet, dem gesamten deutscherseits *verwaltungsrechtlich* und *gerichtlich* unantastbar reichslandesverfassungsrechtlich höheren Rechtswesen des Reichslandes Freistaat Preußen, berlinstatus- und menschenrechtlich zu keinem *Zeitpunkt*, dem *Berliner landesverfassungsrechtlich* niederen *Rechtswesen*, des früheren *Landes Berlin* oder des

Magistrats von Berlin und jetzigen *Verwaltungseinheit vereintes Land Berlin* unterliegend,

– sondern dem gesamten *grundgesetzlich* niederen *Rechtswesen*, wie auch dem *Berliner landesverfassungsrechtlich* niederen *Rechtswesen*, von jeher exterritorial gegenüberstehend –,

weigern sich, seit dem 23. September 1980 alle *Richter am Landgericht in Berlin*, wohlwissend, daß für Forderungen von Staats-, Reichsbahn-, Reichsmedizinal-, Reichsbank- und Reichspostbeamten an den Reichsfiskus und damit an den *Haupttreuhänder* für beschlagnahmte Vermögenswerte des Staates Deutsches Reich, des Reichslandes Freistaat Preußen, der Provinzen Brandenburg und Stadtgemeinde Berlin und des Kommunalverbandes Gebietskörperschaft von Groß-Berlin beim *Senator für Finanzen in Berlin*, auf der Rechtsgrundlage der Anwendung zu finden habenden „Durchführungsbestimmung Nr. 14 zur Zweiten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsverordnung)“ vom 04. Juli 1948 (GBl. f. Groß-Bln. 1949 I S. 165), nach § 71 Absatz 2 Nr. 1, des *Berliner landesverfassungsrechtlichen Gerichtsverfassungsgesetzes*, das *erstinstanzlich* sachlich zuständige *Landgericht in Berlin*, gegen den Willen des *Regierenden Bürgermeisters* und gegen den Willen der *Senatsverwaltung für Finanzen in Berlin*, die Klagen von Reichsbahnbeamten zu führen hat, und dennoch spätestens seit dem 23. September 1980, berlinstatus- und menschenrechtswidrig nicht führt, sondern, die seitens der Alliierten berlinstatusrechtlich dienstverpflichtet sein zu habenden Reichsbahnbeamten, vorsätzlich in dem Wissen täuscht, daß gemäß dem Anwendung zu finden habenden Berlin Kommandatura Letter (60) 3, weder die *grundgesetzliche*, noch die *Berliner landesverfassungsrechtliche Verwaltungsgerichtsordnung* eine *Anwendung* findet, die um ihre reichsverfassungsrechtlich garantierte Menschenwürde, und in der durch die Viermächte zum 22. Mai 1949 bereinigten,

– weder durch die *Bundesrepublik Deutschland*, noch durch das *Land Berlin* veränderbaren Fassung –, reichsgesetzlich garantierten Menschenrechte, kämpfen,

– zur *Verhinderung* der, ohne die Mitwirkung der *Verwaltungseinheit Bundesrepublik des vereinten Deutschland* –,

erst erfolgenden *Wiedervereinigung Deutschlands* als Ganzes, mittels Berlinstatus- und Menschenrechtsbruch, den Rechtsweg durch *Staatsterrorismus* negieren, daß das Gebiet der fortbestehen zu habenden Besonderen Zone Berlin, deutscherseits *verwaltungsrechtlich* und *gerichtlich* unantastbar durch Staatsbürger, Staats- und Reichsbahnbeamte des Staates Deutsches Reich, zu vertreten ist,

– und gemäß der Anwendung zu finden habenden Berlin Kommandatura Order (51) 63, im Gebiet der Besonderen Zone Berlin, nicht durch berlinstatusrechtlich verbotene *Bundesbeamte* –,

zur *Verhinderung* des Friedensvertrages mit dem Staate Deutsches Reich, durch vollendete Tyrannei, Barbarei, physische und psychische Folter an Staatsbürgern, Staats- und Reichsbahnbeamten, *Verwaltungs-, Polizei- und Justizwillkür* vollendet praktizieren.

So entspricht es der Wahrheit, daß ich, Herr Dr. h. c. Wolfgang Gerhard Günter Ebel, der seit meiner Geburt zu keinem *Zeitpunkt* über einen *Bundespersonalausweis* verfügte, sondern dem gesamten *Berliner landesverfassungsrechtlichen Rechtswesen* exterritorial gegenüberzustehen habend, über einen *Reichspersonalausweis* zu verfügen habe, weil berlinstatus- und menschenrechtlich die Bezeichnung „deutsch“, oder „deutscher Staatsangehöriger“, nicht die völkerrechtlich zu bezeichnende Staatsangehörigkeit „Deutsches Reich“ beinhaltet.

Seit dem 23. September 1980, durch die Verbrechen wider die Menschlichkeit aller *Richter des erstinstanzlichen Landgerichts in Berlin*, erhalten Staats- und Reichsbahnbeamte keine Befoldung durch den zur Zahlung verpflichteten *Haupttreuhänder* für fortbestehend beschlagnahmtes Reichsvermögen, seitens des *Senator für Finanzen in Berlin*, oder irgendeiner sonstigen *Behörde*.

Durch Berlinstatus- und Menschenrechtsbruch der *Richterin am Kammergericht in Berlin*, in dem Wissen, der Frau Dr. Zilm, daß ich, Herr Dr. h. c. Wolfgang Gerhard Günter Ebel, als Privatperson im eigenen Namen zu keinem Zeitpunkt einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung im Eilverfahren gegen die *Bundesrepublik Deutschland* gestellt hatte,

sondern ausnahmslos, zur Wahrung, dem Schutze und Fortbestande des verfassungsrechtlich Besonderen Status von Berlin, zum Wohle und Nutzen, von seit dem 18. Juli 1990 mehr als 80 Millionen, sein zu habenden Staatsbürgern des Staates Deutsches Reich, der berlinstatus- und menschenrechtlich, deutscherseits *verwaltungsrechtlich* und *gerichtlich* unantastbar festgestellte Staats- und Reichsbahnbeamte,

der, seit dem 08. Mai 1985 amtieren zu habende Reichskanzler und Reichsminister für Transport-, Umweltschutz-, Energie- und Verkehrswesen als dienstverpflichteter Amtsverhältnisträger des Staates Deutsches Reich,

der, seit dem 25. Februar 1987 amtieren zu habende Ministerpräsident und Landesminister für Handel und Gewerbe als dienstverpflichteter Amtsverhältnisträger des Reichslandes Freistaat Preußen,

der, seit dem 09. November 1989 amtieren zu habende Oberpräsident als dienstverpflichteter Amtsverhältnisträger der preußischen Provinzen Brandenburg und Stadtgemeinde Berlin,

der, seit dem 03. Oktober 1990 amtieren zu habende Oberbürgermeister als dienstverpflichteter Amtsverhältnisträger des preußischen Kommunalverbandes Gebietskörperschaft von Groß-Berlin,

der, seit dem 08. Mai 1985 dienstverpflichtete Staats- und Reichsbahnbeamte des Deutschen Reichs, der, seit dem 25. Februar 1987 dienstverpflichtete Landesbeamte des Reichslandes Freistaat Preußen, der, seit dem 09. November 1989 dienstverpflichtete Provinzialbeamte der Provinzen Brandenburg und Stadtgemeinde Berlin, der, seit dem 03. Oktober 1990 dienstverpflichtete Kommunalbeamte der Gebietskörperschaft von Groß-Berlin, deutscherseits *verwaltungsrechtlich* und *gerichtlich* unantastbar festgestellte, Generalbevollmächtigte für den fortbestehenden verfassungsrechtlich Besonderen Status von Berlin, gegen die *Verwaltungseinheit vereintes Land Berlin*, vertreten durch die *Sondervermögensverwaltung beim*

Senator für Finanzen in Berlin, gestellt hatte.

In dem Wissen der *Richterin am Kammergericht in Berlin*, Frau Dr. Zilm, wie auch in dem Wissen des *Richters am Landgericht in Berlin*, Herrn Bebensee, daß berlinstatus- und menschenrechtlich, weder das *grundgesetzliche Gerichtsverfassungsgesetz*, noch die *Berliner landesverfassungsrechtliche Zivilprozeßordnung* Anwendung findet, sondern berlinstatus- und menschenrechtlich für den Staat Deutsches Reich, für das Reichsland Freistaat Preußen, für die Provinzen Brandenburg und Stadtgemeinde Berlin, für den Kommunalverband Gebietskörperschaft von Groß-Berlin, als Antragsteller und Beschwerdeführer, ausnahmslos das reichsrechtliche Gerichtsverfassungsgesetz vom 22. März 1924, in der Fassung vom 08. Mai 1985, das reichsrechtliche, in der Fassung vom 25. Februar 1987, das preußisch landesrechtliche, in der Fassung vom 09. November 1989, das preußisch provincialrechtliche und in der Fassung vom 03. Oktober 1990, das preußisch kommunalrechtliche Beamtenrecht, das reichsrechtliche Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung vom 22. Mai 1949 und die reichsgesetzliche Zivilprozeßordnung, vom 13. Mai 1924, gemäß Artikel I § 1, des am 09. Mai 1945 in Kraft getreten, fortgeltend Anwendung zu finden habenden *EGG-Gesetzes* Nr. 1, wie auch die seit dem 18. Juli 1990 wieder Anwendung zu finden habende Proklamation Nr. 3, und das Kontrollratsgesetz Nr. 4, Anwendung zu finden haben, zur vorsätzlichen *Verhinderung* von Anwendung zu finden habender reichsverfassungsrechtlich garantierter Menschenwürde und reichsgesetzlich garantierter Menschenrechte, die *Richterin am Kammergericht in Berlin*, Frau Dr. Zilm, der mittels berlinstatus- und menschenrechtswidrig erlassene *Beschluß*, der wider dem berlinstatusrechtlich zwingend Anwendung zu finden habenden *EGG-Gesetz* Nr. 76, zur *Geschäftsnummer* 9 W 37/07, postalisch rechtsunwirksam, kein *anwendbares Rechtsmittel* ist, zur Wiederherstellung der reichsverfassungsrechtlich garantierten Menschenwürde und der reichsgesetzlich garantierten Menschenrechte, mit dem Rechtsmittel sofortige Rechtsbeschwerde, unverzüglich in dem Wissen und Bewußtsein des *Kammergerichts in Berlin*, zurückgewiesen wird, daß es zum hier Anwendung zu finden habenden reichsverfassungsrechtlich höherem Rechtswesen des Staates Deutsches Reich, keine reichsrechtlich gerichtsverfassungsgesetzlich zugelassenen Rechtsanwälte gibt, sondern Staats- und Reichsbahnbeamte und Amtsverhältnissträger, wie auch preußische Landesbeamte und Amtsverhältnissträger, etc., sich ohne mündliche Verhandlung, im schriftlichen Verfahren, selbst zu vertreten haben. Die *Kostenrechnung der Justizkasse Berlin*, vom 16. Februar 2007, zum *Kassenzeichen* 1070602876005, durch erwiesenem Berlinstatusbruch, sowie des Raubes, der, der Privatperson als Staatsbürger des Staates Deutsches Reich, reichsverfassungsrechtlich garantierten Menschenwürde und in der durch die Viermächte berlinstatusrechtlich bereinigt zum 22. Mai 1949 hier Anwendung zu finden habenden Fassung reichsgesetzlich garantierten Menschenrechte des Herrn Dr. h. c. Wolfgang Gerhard Günter Ebel, mittels sofortiger Rechtsbeschwerde, vollständig zurückgewiesen wird, und Antrag auf Aufhebung der *Kostenrechnungen*, wegen vollendeten Berlinstatus- und Menschenrechtsbruch der *Richterin am Kammergericht in Berlin*, Frau Dr. Zilm, und des *Richters am Landgericht in Berlin*, Herrn Bebensee, deutscherseits *verwaltungsrechtlich* und *gerichtlich* unanfechtbar gestellt.

Da offensichtlich ist, daß weder die *Richterin am Kammergericht in Berlin*, Frau Dr. Zilm, noch der *Richter am Landgericht in Berlin*, willens sind, den fortbestehenden Berlinstatus, die reichsverfassungsrechtlich garantierte Menschenwürde, wie auch die reichsgesetzlich garantierten Menschenrechte, von seit ihrer Geburt berlinstatusrechtlich sein zu habenden Staatsbürgern des Staates Deutsches Reich, anzuerkennen,

– weswegen das Gebiet der fortbestehenden Besonderen Zone Berlin, zu keinem Zeitpunkt ein *Land* der *Bundesrepublik Deutschland* war, oder jemals sein wird, und Berlin weiterhin durch die *Bundesrepublik Deutschland*, und schon gar nicht aus Berlin, regiert werden darf –,

wird Antrag auf Beschäftigungsverbot der *Richterin am Kammergericht in Berlin*, Frau Dr. Zilm, und des *Richters am Landgericht in Berlin*, Herrn Bebensee, deutscherseits *verwaltungsrechtlich* und *gerichtlich* unanfechtbar gestellt.

Wegen *Rechtsbruch* des Absatz 3, der bis zum Friedensvertrag zwischen dem,

– ohne Mitwirkung der *Bundesrepublik Deutschland* –,

wiederherzustellenden Staate Deutsches Reich einerseits, und den Viermächten andererseits, abzuschließenden, fortgeltend Anwendung zu finden habenden „*Bekanntmachung des Schreibens der Drei Mächte vom 08. Juni 1990 zur Aufhebung ihrer Vorbehalte insbesondere in dem Genehmigungsschreiben zum Grundgesetz vom 12. Mai 1949 in bezug auf die Direktwahl der Berliner Vertreter zum Bundestag und ihr volles Stimmrecht im Bundestag und im Bundesrat*“, vom 12. Juni 1990 [BGBl. I S. 1068],

Zitat: „Die Haltung der Alliierten, „daß die Bindungen zwischen den Westsektoren Berlins und der Bundesrepublik Deutschland aufrechterhalten und entwickelt werden, wobei sie berücksichtigen, daß diese Sektoren wie bisher kein Bestandteil (konstitutiver Teil) der Bundesrepublik Deutschland sind und auch weiterhin nicht von ihr regiert werden“, bleibt unverändert.“,

durch den *Richter am Landgericht in Berlin*, Herrn Bebensee, nicht beachtet wurde,

durch meine Person als berlinstatus- und menschenrechtlich sein zu habender Staatsbürger des Staates Deutsches Reich, der zu keinem Zeitpunkt seines Lebens, so auch am heutigen Tage, weiterhin berlinstatus- und menschenrechtlich, als seit dem 01. Mai 1965 auf Lebenszeit, in einem öffentlich-rechtlichen Beamten- und Dienstrechtsverhältnis zum Staate Deutsches

Reich stehend,
Strafanzeige deutscherseits *verwaltungsrechtlich* und *gerichtlich* unantastbar dienstverpflichtet stellt.

Hochachtungsvoll

Reichsrechtlicher Rechtsfachverständiger
und
Preußischer Rechtskonsulent
Staats- und Reichsbahnbeamter sowie Amtsverhältnisträger
des Staates 2^{tes} Deutsches Reich ect.
Dr. h. c. Wolfgang Gerhard Günter Ebel

Anmerkung: Zum besseren Verständnis der fortbestehen zu habenden völker-, kriegs-, alliierten europakontrollratsverwaltungs-gesetzes-, besatzungs-, berlinstatus- und reichsverfassungsrechtlich des Gebietes der fortbestehen zu habenden Besonderen Zone Berlin¹, sowie *grundgesetzlich*² unterschiedlichen Rechtswesen bis zum Friedensvertrag des mit seinen 15 in den Innengrenzen vom 30. Januar 1933 wiederherzustellenden Reichsländern Freistaat Anhalt, Freistaat Baden, Freistaat Bayern, Freistaat Freie Hansestadt Bremen, Freistaat Freier Volksstaat Württemberg, Freistaat Freie und Hansestadt Hamburg, Freistaat Freie und Hansestadt Lübeck, Freistaat Lippe, Freistaat Mecklenburg-Schwerin, Freistaat Mecklenburg-Strelitz, Freistaat Oldenburg, Freistaat Sachsen, Freistaat Schaumburg-Lippe, Freistaat Thüringen, Freistaat Volksstaat Hessen, sowie mit den beiden in den Innengrenzen vom 01. August 1941 durch die Viermächte souverän wiederherzustellenden Reichsländern Freistaat Braunschweig, und Freistaat Preußen, den in den Grenzen vom 30. Januar 1933 wiederherzustellenden Provinzen Brandenburg, Grenzmark Posen-Westpreußen, Hannover, Hessen-Nassau, Hohenzollerische Lande, Niederschlesien, Oberschlesien, Ostpreußen, Pommern, Ostpreußen Westpreußen, Rheinprovinz, Sachsen, Schleswig-Holstein, Stadtgemeinde Berlin, und Westfalen, einschließlich dem handlungsfähig in den 20 Verwaltungsbezirken Berlin-Mitte, Berlin-Tiergarten, Berlin-Weißensee, Berlin-Friedrichshagen, Berlin-Friedrichshagen, Berlin-Kreuzberg, Berlin-Charlottenburg, Berlin-Spandau, Berlin-Wilmersdorf, Berlin-Zehlendorf, Berlin-Schöneberg, Berlin-Steglitz, Berlin-Tempelhof, Berlin-Neukölln, Berlin-Treptow, Berlin-Köpenick, Berlin-Lichtenberg, Berlin-Weißensee, Berlin-Pankow, und Berlin-Reinickendorf in den Grenzen vom 01. April 1938 durch die Viermächte souverän wiederherzustellenden Kommunalverbände Gebietskörperschaft von Groß-Berlin, herzustellenden Reichslande Freistaat Preußen, den neutral, handlungsfähig und in den Außengrenzen vom 31. Dezember 1937 durch die Viermächte souverän wiederherzustellenden Staate 2^{tes} Deutsches Reich, gemäß der fortgeltend Anwendung zu finden habenden ESNFZ-Gesetzgebung der UStA vom 13. Februar 1944 mit den übrigen Provinzen, Regierungsbezirken, Landkreisen, Stadtkreisen, Gemeinden und Kommunen kriegsrechtlich am 09. Mai 1945 in Kraft getreten fortgeltend, dem fortbestehen zu habenden Rat der Außenminister der Fünfmächte durch die fortgeltend Anwendung zu finden habende Kontrollratsgesetzgebung vom 02. August 1945 alliierten europakontrollratsverwaltungs-gesetzesrechtlich, und der Anlagen A und D des fortbestehend Anwendung zu finden habenden „Protokoll zwischen den Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika, dem Vereinigten Königreich und der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken über die Besatzungszonen in Deutschland und die Verwaltung von „Groß-Berlin““ (1^{tes} Londoner Protokolls) vom 12. September 1944 Viermächte besatzungsrechtlich unterliegend, dem für die *Übergangszeit* vom 23. Mai 1949 bis zum 18. Juli 1990 zu bestehen gehabt habenden besatzungsrechtlichen Mittel der Westmächte *Bundesrepublik Deutschland*, wie auch dem seit dem 18. Juli 1990 für eine erneute unter der Führung der UStA durch die fortbestehen zu habenden Westmächte zu bestimmende *Übergangszeit* zu bestehen habenden besatzungsrechtlichen Mittel der Westmächte *Verwaltungseinheit Bundesrepublik des vereinten Deutschland*, so auch dem für die *Übergangszeit* vom 01. September 1950 bis zum 03. Oktober 1990 zu bestehen gehabt habenden besatzungsrechtlichen Mittel der Westmächte *Land Berlin*, wie auch dem seit dem 03. Oktober 1990 mit den 12 Verwaltungsbezirken der fortbestehen zu habenden Westfaktoren, sowie den 8 Verwaltungsbezirken des fortbestehen zu habenden Russischen Sektors des fortbestehen zu habenden preußischen Kommunalverbandes Gebietskörperschaft von Groß-Berlin für eine erneute *Übergangszeit* fortbestehen zu habenden besatzungsrechtlichen Mittel der Viermächte *Verwaltungseinheit vereintes Land Berlin* exterritorial gegenüber zu stehend habend in *Strukturschrift*¹ und Begriffe der *Nationalsozialisten*, der *Bundesrepublik Deutschland*, der *Deutschen Demokratischen Republik*, *Regierungsbezirke*, *Landkreise*, *Städte*, *Gemeinden* und *Kommunen der Länder der Bundesrepublik Deutschland*, der *Bezirke*, *Landkreise*, *Städte*, *Gemeinden* und *Kommunen der Deutschen Demokratischen Republik*, der seit dem 18. Juli 1990 *Verwaltungseinheit Bundesrepublik des vereinten Deutschland*, der *Länder der seit dem 18. Juli 1990 Verwaltungseinheit Bundesrepublik des vereinten Deutschland*, des *Landes Berlin* und des *Magistrats von Berlin*, des seit dem 03. Oktober 1990 für eine erneute *Übergangszeit* zu bestehen habenden *Verwaltungseinheit vereintes Land Berlin* in *Kursivschrift*² bezeichnet.

Zur Wahrung, zum Schutze und Fortbestande des verfassungsrechtlich Besonderen Status von Berlin zum Wohle und Nutzen von mehr als 80 Millionen Staatsbürgern des Staates 2^{tes} Deutsches Reich für das Gebiet der fortbestehenden Besonderen Zone Berlin staats-, völker-, reichsverfassungs-, reichsstraf-, reichsordnungsgesetzlich und reichsgesetzlich gerichtlich unantastbar verantwortlich festgestellt nervenärztlich fachbegutachtet in Personalunion seit Geburt Staatsbürger, seit dem 01. Mai 1965 auf Lebenszeit zum Staate 2^{tes} Deutsches Reich in einem öffentlich-rechtlichen Beamten- und Dienstrechtsverhältnis stehender Staats- und Reichsbeamter, *kein Beamter* der *Bundesrepublik Deutschland*, seit dem 08. Mai 1985 auf Zeit ohne physischen und psychischen Krankheitswert arbeitsfähig festgestellt nervenärztlich fachbegutachtet zum Staate 2^{tes} Deutsches Reich in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis stehender durch die UStA reichsverfassungsrechtlich gewollt dienstverpflichteter seitens der Viermächte reichsgesetzlich genehmigter geschäftsführender Reichskanzler, Amtsverhältnisträger des zeitweiligen Reichsorgans Kommissarische Reichsregierung, reichsländerverfassungsrechtlich und deutscherseits *verwaltungsrechtlich* und *gerichtlich* unantastbar festgestellt in Personalunion seit Geburt Landeseinwohner, seit dem 25. Februar 1987 auf Lebenszeit zum Reichsland Freistaat Preußen in einem öffentlich-rechtlichen Beamten- und Dienstrechtsverhältnis stehender Landesbeamter und auf Zeit in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis stehender durch die UStA länderverfassungsrechtlich gewollter seitens der Viermächte reichsländergesetzlich genehmigter geschäftsführender Ministerpräsident, Amtsverhältnisträger des zeitweiligen Reichslandesorgans Kommissarische Landesregierung des Reichslandes Freistaat Preußen, provinzialverfassungsrechtlich und gerichtlich festgestellt in Personalunion seit Geburt Provinzialeinwohner, seit dem 09. November 1989 auf Lebenszeit zu den preußischen Provinzen Brandenburg und Stadtgemeinde Berlin in einem öffentlich-rechtlichen Beamten- und Dienstrechtsverhältnis stehender Provinzialbeamter und auf Zeit zu den preußischen Provinzen Brandenburg und Stadtgemeinde Berlin in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis auf Zeit stehender durch die UStA provinzialverfassungsrechtlich gewollt und durch die Viermächte provinzialgesetzlich genehmigter geschäftsführender Oberpräsident, Amtsverhältnisträger des zeitweiligen Provinzialorgans Kommissarisches Oberpräsidium der Provinzen Brandenburg und Stadtgemeinde Berlin, in Personalunion seit Geburt Kommuneinwohner, seit dem 03. Oktober 1990 auf Lebenszeit zum preußischen Kommunalverband Gebietskörperschaft von Groß-Berlin in einem öffentlich-rechtlichen Beamten- und Dienstrechtsverhältnis stehender Kommunalbeamter und auf Zeit zum preußischen Kommunalverband Gebietskörperschaft von Groß-Berlin in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis stehender durch die UStA kommunalverfassungsrechtlich gewollter seitens der Viermächte kommunalgesetzlich genehmigter geschäftsführender Oberbürgermeister, Amtsverhältnisträger des zeitweiligen Kommunalorgans Kommissarischer Magistrat von Groß-Berlin des Kommunalverbandes Gebietskörperschaft von Groß-Berlin, als zum Staate 2^{tes} Deutsches Reich in einem öffentlich-rechtlichen Beamten- und Dienstrechtsverhältnis stehender Staats- und Reichsbahnbeamter mit Wirkung zum 08. Mai 1985 in Personalunion Präsident des Kommissarischen Reichsgerichts, geschäftsführender Generaldirektor der Hauptverwaltungen im Reichszentralorgan Reichsministerium für Transport-, Umweltschutz-, Energie- und Verkehrsweesen Deutsche Reichsautobahn, Reichseseisenbahn, Reichsenergie, Reichsfernstraßen, Reichskraftfahrt, Reichsumwelt, Reichsverkehr und Reichswasserstraßen, Amtsleiter der Körperschaft öffentlichen Rechts zur Errichtung der 17 Kommissarischen Reichsländerregierungen und Erueierungsbehörde namens Der Generalbevollmächtigte für den verfassungsrechtlich Besonderen Status von Berlin.